

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/3/23 87/03/0271

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1988

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

AVG §73 Abs2;

AVG §8;

KflG 1952 §7;

VwRallg;

Rechtssatz

Auf Grund des Wortlautes folgender Schriftsätze eines Kraftfahrliniunternehmens betreffend einen Konkurrenten (Mitbeteiligten) durfte die belangte Behörde weder davon ausgehen, daß der Mitbeteiligte über eine bloße Anregung hinaus einen ihm nach der Gesetzeslage nicht zustehenden Antrag gestellt , noch davon, daß der Devolutionsantrag einen solchen Antrag umfaßt habe:

"Ich rege daher an, Herrn F die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20.3.1985... erteilte Konzession zum Betrieb der im Bescheid näher umschriebenen Kraftfahrlinie nach § 7 KflG 1952 zurückzunehmen."
"Ich habe beim Landeshauptmann für Steiermark am 13.2.1987 den in Kopie beiliegenden Antrag auf Neudurchführung eines Konzessionserteilungsverfahrens für die Kraftfahrlinie 8907 betreffend F eingebracht. Das Verfahren ist beim Amt der Stmk Landesregierung unter der GZ anhängig. Der Landeshauptmann ist mit der Bescheiderlassung seit mehr als sechs Monaten säumig. Die Verzögerung ist ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde erster Instanz zurückzuführen, weil mein Antrag kein Ermittlungsverfahren, sondern lediglich die Beurteilung einer Rechtsfrage erfordert. Die Behörde erster Instanz hätte bereits seit langem entweder die Neudurchführung des Verfahrens anzuordnen oder meinen diesbezüglichen Antrag gehabt. Hinsichtlich meiner Legitimation zur Stellung des Devolutionsantrages verweise ich der Einfachheit halber auf VwSlg 11169 A/1983 betreffend die gleiche Frage im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren (§ 356 Abs 3 GewO). Ich stelle daher in dem genannten Verfahren den ANTRAG auf Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1

Parteistellung Parteiantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030271.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at